

Allgemeine Deutsche Hebammen-Zeitung

Zeitschrift zur Förderung des Hebammenwesens

Begründet von Geheimen Medizinalrat Prof. Dr. Winter, Königsberg i. Pr. und Frau Olga Gebauer i. Berlin

Zeitschrift des Allgemeinen Deutschen Hebammen-Vereins und folgender Hebammen-Landes-Vereine:

Inhalt: Frau Dorothea Feist, Dessau, Meinedestraße 12
 Baden: Frau Emma Brecht, Püttelheim, Am Brühl
 Bayern: Frau F. Träger, München, 8, Wörthstraße 30
 Braunschweig: Frau Anna Köhne, Braunschweig, Wenden-
 straße 88b; Bremen: Frau Karoline Schulz, Bremen
 Meinerstraße 181; Danzig: Schwester Hildegard, Heutisch
 Danzig-Langfuhr, Hornborscher Weg 5; Hamburg: Frau Alice
 Gossard, Hamburg, Oberaltenallee 70a; Hessen: Frau Rosa
 Kern, Rumboldheim, Nr. Offenbach a. M.; Lübeck: Schwester
 Gertrud Goffmann, Lübeck, Karlstraße 42; Mecklenburg:
 Schwerin: Frau Maria Sellmann, Schwerin, Kirchen-



Frankfurt: Frau F. Da Wenzel, Neu-
 brandenburg, Mönchenstraße 2; Memelgebiet: Frau Ella
 Schwanitz, Memel, Töpferstraße 3; Oldenburg: Frau Julia
 Seghorn, Vochohn in Oldenburg; Oesterreich: Frau Verita
 Nibel, Wien XII, Schönbühlgasse 49; Preußen: Frau Elisabeth
 Schild, Berlin-Siegelsb., Feserstraße 4; Saarland: Frau
 Kauschenbach, Leipzig, M. 2, Montebur. 48; Schaumburg-
 Lippe: Frau Anna Dwyde, Frille 53; Thüringen: Frau Melitta
 Saal, Sanderhausen, Vahlr. 7; Württemberg: Frau Hannu
 Weiger-Stengel, Stuttgart, Galver Str. 11.

Herausgegeben von

Professor Dr. S. Hammerichlag, Berlin,
 Direktor der Brandenburgischen Landes-Frauenklinik
 Berlin-Neudöln

Professor Dr. F. Kott, Berlin,
 Direktor im Kaiserin Auguste Victoria Haus Reichsanstalt
 zur Bekämpfung der Säuglings- und Kleinkindersterblichkeit

Frau Emma Kauschenbach, Leipzig,
 Vorsitzende des
 Allgemeinen Deutschen Hebammen-Vereins

Unter Mitwirkung folgender Direktoren von Hebammenlehranstalten und Hebammenlehrer:

Dr. v. Moensleben, Magdeburg; Gebetmrat Dr. Baumm, Bötten am Birge; Ober-Medizinalrat Dr. Brög, Rodum; Prof. Dr. Dietrich, Celle; Ober-Medizinalrat Dr. Ellerbrock,
 Elmbrück; Prof. Dr. Engelhorn, Braunschweig; Ober-Medizinalrat Dr. Feyer, Stuttgart; Geheimrat Medizinalrat Prof. Dr. v. Franque, Bonn; Dr. Fuchs, Danzig; Prof.
 Dr. Gauß, Würzburg; Prof. Dr. Gentel, Jena; Prof. Dr. Heya, Breslau; Prof. Dr. Hoehne, Greifswald; Prof. Dr. v. Jäschke, Wien; Dr. Kayser, Gensburg; Prof. Dr. Vinszmeier,
 Karlsruhe; Prof. Dr. Martin, Eberfeld; Prof. Dr. Maritus, Göttingen; Geheimrat Prof. Dr. Menge, Heidelberg; Prof. Dr. Pantow, Freiburg; Dr. Puppel, Mainz; Ober-
 Medizinalrat Dr. Scheffel, Eydell; Prof. Dr. Schröder, Kiel; Weheime Med.-Rat Prof. Dr. Sellheim, Leipzig; Prof. Dr. v. Seuffert, München; Prof. Dr. Siegel,
 Sinsberg; Prof. Dr. Stephan, Ettlin; Geheimrat Med.-Rat Prof. Dr. Stoedel, Berlin; Prof. Dr. Stroeder, Hamburg; Prof. Dr. Walther, Wien; Prof. Dr. Warnetross,
 Dresden; Prof. Dr. Wing, Erlangen.

Verlag: Edwin Staudé / Kommandit-Gesellschaft / Osterweck am Harz + Postcheck-Konto: Berlin 81775

Wissenschaft und Fortbildung

Über den Zeitpunkt der Empfängnisfähigkeit des Weibes. Von Privatdozent Dr. Hermann Knans, Graz¹⁾.

Im vergangenen Jahrhundert noch waren Familien mit vielen Kindern in allen Schichten der Bevölkerung eine durchaus alltägliche Erscheinung; sie entsprach der natürlichen Fruchtbarkeit der Frau. Heute dagegen ist die vielköpfige Familie in allen Bevölkerungsschichten zur Seltenheit geworden. Dieser Rückgang in der Kinderzahl ist nicht etwa auf eine Abnahme der Fruchtbarkeit der gegenwärtig lebenden Menschheit zurückzuführen, sondern er ist der Ausdruck des Erfolges der in ihren Formen und Grenzen unüberschbaren Maßnahmen in der Empfängnisverhütung und Fruchtabtreibung. Daß die in dieser Absicht angewandten Mittel und Eingriffe für jede Frau von größtem Schaden und für die Nation zu einer wahren Volkspein — man beachte nur die seit dem Kriege ungeheuerlich ansteigende Zahl von tödlich verlaufenden, fieberhaften Fehlgeburten — werden können, lehrt uns in leider nur zu anschaulicher Weise das heutige Leben. Dieses in Krankheit und Untergang vieler Frauen gipfelnde Elend unsrer Zeit liegt letzten Endes, wie heute wohl allgemein richtig erkannt, in der fortschreitend wirtschaftlichen Verarmung des deutschen Volkes begründet. Während diese Notlage aber das Fortpflanzungsbedürfnis der Menschen auf das entschiedenste beeinträchtigt, läßt sie den von der Natur übermächtig stark geschaffenen Geschlechtstrieb anscheinend ganz unbeeinträchtigt. Die daraus erwachsenden Schwierigkeiten und Zustände, welche wir allein aus volksgesundheitlichen Rücksichten zu beseitigen bestrebt sein müßten, dürften in der Zukunft auf dem natürlichsten Wege eine wesentliche Eindämmung erfahren, wenn der Allgemeinheit die jüngsten Ergebnisse der Untersuchungen über die feineren Lebensvorgänge in der Zeugung des Menschen bekannt geworden sind.

Bisher war man nämlich der Ansicht, daß die Frau in der ganzen Zeit zwischen zwei Regelblutungen befruchtet werden kann. Diese Anschauung widerspricht aber so sehr den uns bekannten Lebensvorgängen in der Fortpflanzung der Tierwelt, daß sie zu einer kritischen Prüfung auf ihre Richtigkeit für den Menschen lebhaft heraus-

forderte. Und diese Untersuchungen haben zu Ergebnissen geführt, von welchen in den folgenden Ausführungen die Rede sein soll.

Soweit wir heute den Ablauf der Geschlechtsorgane zur Zeit der Befruchtung überblicken, ist diese in ihrer Entwicklung zur Schwangerschaft an drei Bedingungen gebunden: 1. an ein lebendes, reifes Ei, 2. an befruchtungsfähige Samenzellen und 3. an die Gegenwart des sogenannten gelben Körpers. Es wird nun unsere Aufgabe sein, die für die Befruchtung wesentlichen Eigenschaften dieser lebenden Gebilde genauer zu untersuchen.

Es steht heute außer jedem Zweifel, daß die unbefruchtete Eizelle nur eine auf kurze Zeit beschränkte Lebensdauer besitzt. Wird diese also nicht bald nach ihrem Austritte aus dem Eierstock befruchtet, so verfällt sie der Verwesung und ist damit für die Fortpflanzung verloren. Durch diese Tatsache gewinnt der Zeitpunkt des Eibläschen-sprunges an besonderer Bedeutung; denn nur um diese Zeit kann eine erfolgreiche Vereinigung der beiden Keimzellen stattfinden.

Die Untersuchungen zur Bestimmung des Zeitpunktes des Eibläschen-sprunges, welche von verschiedenen Forschern mit verschiedenen Methoden angestellt wurden, haben ergeben, daß derselbe bei regelmäßig vierwöchentlich menstruirenden Frauen stark schwankend in der Zeit vom 8. — 23. Tage des sogenannten monatlichen Zyklus eintreten kann. Unter monatlichem Zyklus versteht man die Zeit, welche mit dem ersten Tage der monatlichen Blutung beginnt und mit dem letzten Tage vor Eintritt der nächsten Periode endet und somit für die Mehrzahl der Frauen eine Dauer von durchschnittlich 28 Tagen hat. Hauptsächlich auf Grund der Untersuchungen zweier Forscher, nämlich Professor Frankel, Breslau, und Professor Schröder, Kiel, neigte man zu der Ansicht, daß bei Frauen mit regelmäßigem vierwöchentlichem Zyklus der Eibläschen-sprung am häufigsten am 14. — 16. Tage nach dem Beginn der letzten Regel stattfindet.

Durch die Entdeckung einer bestimmten Änderung in der Tätigkeit der Gebärmuttermuskulatur, welche auf den Einfluss des gelben Körpers zurückzuführen ist, wurde es möglich, den Zeitpunkt des Eibläschen-sprunges an gebunden, regelmäßig menstruirenden Frauen auf experimentellem Wege zu bestimmen. Die Stoffe des gelben Körpers, welcher sich aus der Wand des gesprungenen Eibläschens im Eierstock bildet, haben nämlich unter anderem die Eigenschaft, der Gebärmuttermuskulatur die Ansprechbarkeit für Hypophysenhinterlappenextrakt — das bekannte Weibemittel — zu nehmen und damit eine weitgehende Erschlaffung und Ruhigstellung dieses Organes herbeizuführen. Nachdem dieser Einfluss des gelben Körpers auf die

¹⁾ Wir bringen die wichtigen und bedeutungsvollen Untersuchungen von Herrn Privatdozent Dr. Knans zur Kenntnis unsrer Leserinnen. Sollten die praktischen Erfahrungen die wissenschaftlichen Untersuchungen voll- auf bestätigen, so stehen wir in der Tat vor einer Umwälzung unsrer dies- bezüglichen bisherigen Anschauungen. Schriftleitung.

Gebärmuttermuskulatur, wie durch tierexperimentelle Untersuchungen erwiesen, durchschnittlich 24 Stunden nach dem Eibläschenprung nachweisbar wird, haben wir in der Bestimmung des Zeitpunktes, zu welchem die Ansprechbarkeit der Gebärmutter für Hypophysenhinterlappenertrakt erlischt, ein Mittel in der Hand, den Tag des Bläschenprunges selbst festzustellen. Die Anwendung dieser Untersuchungsmethode, deren genaue Wiedergabe hier zu weit führen würde, hat ebenfalls ergeben, daß bei Frauen mit regelmäßigem, vierwöchentlichen Perioden-Zyklus in der Zeit vom 14. - 16. Tage der Bläschenprung eintritt.

Nach der Ermittlung des Zeitpunktes des Bläschenprunges sind wir nunmehr auch instande, die obere zeitliche Grenze der Empfängnisfähigkeit von Frauen mit vierwöchentlichem Perioden-Zyklus zu bestimmen. Wenn wir berücksichtigen, daß die unbefruchtete Eizelle nach dem Austritt aus dem Eibläschen ihre Keimfähigkeit nur etwa 24 Stunden behält, so können wir mit Sicherheit sagen, daß selbst bei einer Verzögerung des Bläschenprunges bis zum 17. Tage ein Geschlechtsverkehr am 18. Tage des Perioden-Zyklus nicht mehr zur Befruchtung führen kann. Denn zu dieser Zeit ist die unbefruchtete Eizelle bereits soweit der Auflösung ihrer Zellelemente verfallen, daß sie im Dienste der Fortpflanzung unbrauchbar geworden ist.

Nachdem aus diesen Gründen, welche sich durch die beschränkte Lebensdauer der unbefruchteten Eizelle ergeben, die Empfängnisfähigkeit der vierwöchentlich menstruirenden Frau mit dem 18. Tage des Zyklus endigt, interessiert uns fernerhin die Frage, wann dieselbe im Laufe des monatlichen Zyklus aufängt. Zur Beantwortung dieser Frage ist aber nicht nur die Feststellung des frühesten Termines des Bläschenprunges ausreichend, sondern hierzu ist noch die Kenntnis von der Dauer der Befruchtungsfähigkeit der Samenzellen in den oberen weiblichen Geschlechtswegen von Bedeutung. Auch hierüber hat man bisher unzutreffende Vorstellungen gehabt, weil man bewegungsfähige Samenzellen stets für befruchtungsfähig hielt. Die neuesten Forschungen auf dem Gebiete der Lebenszeitumlichkeiten der männlichen Keimzellen haben aber soweit entschiedene Aufklärung gebracht, daß die Samenzellen um vieles früher ihre Befruchtungsfähigkeit verlieren, als sie ihre schlängelnden Bewegungen einstellen, d. h. daß die Bewegungsfähigkeit der Samenzellen keineswegs ein Merkmal ihrer Befruchtungsfähigkeit darstellt. Weiterhin haben diese jüngsten Prüfungen auf Befruchtungsfähigkeit der Samenzellen ergeben, daß diese bei Tieren, deren Hoden in einem Hodensack, also außerhalb der Körperhöhle liegen, schon 48 Stunden nach Entleerung in die weiblichen Geschlechtsorgane nicht mehr fruchtbar sind. Da nun der Mensch auch zu dieser Klasse von Lebewesen zählt, sind wir berechtigt, anzunehmen, daß auch seine Samenzellen keine wesentlich längere Lebensdauer haben und, was sich daraus zwangsläufig ergibt, spätestens am 2. Tage nach ihrer Aufnahme in den weiblichen Fortpflanzungsapparat zur Eizelle gelangen müssen, um dieselbe noch befruchten zu können. So ermöglicht die nunmehr ermittelte Lebensdauer der Samenzellen in den weiblichen Geschlechtsorganen und die Kenntnis der unteren zeitlichen Grenze der Eiauslösung die Feststellung des Zeitpunktes im Perioden-Zyklus, vor welchem der Geschlechtsverkehr nicht zur Schwangerschaft führen kann. Um nun den äußersten Schwankungen hinsichtlich Lebensfähigkeit der Samenzellen und weiterhin besonders günstigen Bedingungen in den weiblichen Geschlechtswegen Rechnung zu tragen, können wir die Behauptung aufstellen, daß bei der regelmäßig vierwöchentlich menstruirenden Frau auch die Zeit vom 1. bis einschließlich 10. Tage des Perioden-Zyklus absolut unfruchtbar ist. Denn die männlichen Keimzellen, welche am 10. Tage des monatlichen Zyklus in den weiblichen Geschlechtskanal gelangen, können den Bläschenprung am 14. Tage sicher nicht mehr erleben.

Dieses Beweismaterial allein schon würde genügen, die Empfängnisfähigkeit des Weibes mit vierwöchentlichem Zyklus auf die Zeit vom 11. bis einschließlich 17. Tage (die Zählung beginnt stets mit dem Eintrittstage der Menstruation) des monatlichen Zyklus zu beschränken. Es liegen aber außerdem noch andere Tatsachen vor, die es zwingend erscheinen lassen, daß die Empfängnis, wenn ihr eine Schwangerschaft folgen soll, vor dem 18. Tage des Zyklus erfolgen und jeder Geschlechtsverkehr nach dieser Zeit ergebnislos verlaufen muß. Und damit kommen wir zur Besprechung der 3. Bedingung, an welche die Entwicklung der jungen Schwangerschaft gebunden ist, nämlich der Tätigkeit des gelben Körpers.

Wie schon früher erwähnt, entwickelt sich aus der Wand des gelappten Eibläschens im Eierstock eine kleinkegelförmige Drüse, welche

wegen ihrer gelben Farbe gelber Körper genannt wird. Diese Drüse scheidet in den mütterlichen Körper Stoffe ab, die auf dem Wege über die Blutbahn an der Gebärmutter Veränderungen hervorrufen, welche für die erfolgreiche Einbettung des befruchteten Eies in der Gebärmutterhöhle eine unbedingte Voraussetzung darstellen. Diese Veränderungen betreffen die Muskulatur und die Schleimhaut der Gebärmutter. An der Muskulatur verursacht der gelbe Körper die Ausschaltung der Wirksamkeit des Hypophysenhinterlappensekretes, wodurch es zu einer starken Erschlaffung und Ruhigstellung der sich sonst fortwährend bewegenden Gebärmutter kommt. An der Schleimhaut geraten vor allem ihre Drüsen unter dem Einflusse des gelben Körpers in ein lebhaftes Wachstum, das zu einer schwammigen Verdickung der gesamten Schleimhaut führt, die wir schon in diesem Zustande eine Art Siebhaut nennen können. Da sich diese Veränderungen an der Gebärmutter ausschließlich nur in Gegenwart des gelben Körpers entwickeln, schwinden sie auch wieder mit dem Verfall desselben. Und hierbei kommt es durch den Abbau und die teilweise Abstoßung der Siebhaut von der Gebärmutterwand zu einer Blutung aus der Gebärmutterhöhle, die bei der Mehrzahl der Frauen in vierwöchentlichen Zeitabständen auftritt und deshalb monatliche Blutung oder Menstruation genannt wird. Unterbleibt die Menstruation, so haben wir demnach darin den Ausdruck einer fortgesetzten Tätigkeit des gelben Körpers zu erblicken. Dies ist bekanntlich der Fall zu Beginn der Schwangerschaft. Und damit stehen wir vor einer neuen Frage, welche lautet: Was bedingt denn eigentlich mit Eintritt der Schwangerschaft die Erhaltung des gelben Körpers über das Ende des monatlichen Zyklus hinaus?

Die Antwort auf diese Frage konnte durch sinngemäße Untersuchungen am schwangeren Kaninchen erbracht werden, das hinsichtlich der anfänglichen Entwicklung der Schwangerschaft ganz ähnliche Verhältnisse aufweist wie der Mensch. Als Ergebnis dieser Untersuchungen kann für erwiesen betrachtet werden, daß nach erfolgter Einbettung des befruchteten Eies in der Siebhaut, Stoffe desselben in den mütterlichen Körper gelangen, welche auf dem Blutwege den gelben Körper erreichen und diesen vor dem Verfall bewahren, der sonst gewöhnlich am Ende des monatlichen Zyklus eintritt. Es ist demnach die Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutterwand die Voraussetzung für den Fortgang der Tätigkeit des gelben Körpers, d. h. für das Unterbleiben der Menstruation. Da das befruchtete Ei 10 Tage lang durch Eileiter und Gebärmutterhöhle wandert, ehe es sich in die Siebhaut einflanzt, muß die Befruchtung des Eies spätestens 10 Tage vor dem Beginne des Verfalles des gelben Körpers erfolgen, damit die Einbettung des jungen Eies noch rechtzeitig stattfindet und so den Untergang des gelben Körpers, bzw. den Eintritt der Menstruation verhindert. Auch aus diesen hier nur kurz auseinandergesetzten Gründen kann also, abgesehen von den Lebenszeitumlichkeiten der weiblichen und männlichen Keimzellen, ein Geschlechtsverkehr in den letzten 10 Tagen vor der Menstruation niemals zur Schwangerschaft führen.

Mit diesen Kenntnissen aus dem Leben der Fortpflanzung können wir heute sagen, daß es, wie bei den Tieren, auch beim geschlechtsreifen Weibe eine Zeit natürlicher Unfruchtbarkeit gibt. Frauen mit regelmäßigem, vierwöchentlichem Zyklus können bei gleichbleibenden Lebensbedingungen in den ersten 10 Tagen und vom 18. Tage des monatlichen Zyklus an nicht empfangen. Die fruchtbare Zeit, während welcher ein Geschlechtsverkehr zur Schwangerschaft führen kann, beginnt mit dem 11. Tage und endet mit einschließlich 17. Tage des Zyklus; und der Höhepunkt der Empfängnisfähigkeit solcher Frauen liegt im Zeitraume vom 14. - 16. Tage des Zyklus.

Wie sich bei Frauen mit dreiwöchentlichem Zyklus fruchtbare und unfruchtbare Zeit voneinander abgrenzen, ist derzeit noch nicht ganz festgestellt. Aus den wenigen Untersuchungen, welche heute darüber vorliegen, geht nur soviel hervor, daß bei diesen Frauen der Bläschenprung früher stattfindet. Gewiß aber gilt auch für sie das Bestehen vollkommener Unfruchtbarkeit in den letzten 10 Tagen ihres dreiwöchentlichen Zyklus.

Obwohl seit der Ermittlung dieser Gesetze in der Fortpflanzung des Menschen erst kurze Zeit verstrichen ist, war es demnach möglich, diese allerdings in bisher nur kleinem Maßstabe praktisch zu überprüfen. Und diese Erprobung durch das praktische Leben hat bis heute die Wichtigkeit der wissenschaftlich gewonnenen Anschauungen von der natürlichen Unfruchtbarkeit der Frau zu den angegebenen Zeiten des monatlichen Zyklus voll bestätigt. Vor allem nehmen daran Untersuchungen von japanischer Seite großen Anteil, die bei sorgfältiger

Einhaltung der zeitlichen Grenzen zwischen natürlicher Fruchtbarkeit und Unfruchtbarkeit der Frau zeigen konnten, daß man auch willkürlich Schwangerschaft erzeugen und vermeiden kann. Sollten sich diese bisher gemachten praktischen Erfahrungen weiterhin so bereichern lassen, daß die Gesehmäßigkeit der geschilderten Lebensvorgänge in der Zeugung des Menschen allgemein anerkannt wird, dann wäre damit die Zeit weitgehender Befreiung von den gegenwärtig die Menschheit drückenden Übeln der Empfängnisverhütung und Fruchtabtreibung gekommen.

Nachrichten des Reichs-Verbandes

Zur Durchführung der Dessauer Beschlüsse.

Unsere Mitglieder teilen wir auf ihre Anfragen nur an dieser Stelle mit, daß wir selbstverständlich allen Beschlüssen der letzten Haupttagung in Dessau nachgekommen sind. So haben wir auch unter anderem bereits noch im Jahre 1929 beim Reichsinnenministerium beantragt, an geeigneter Stelle in die Reichsgewerbeordnung einzufügen, daß Personen, die nicht Hebammen sind, denen aber zur Errichtung einer privaten Entbindungsanstalt Konzession erteilt wurde, sowie Kliniken, Krankenanstalten, Mütterheime und ähnliche Unternehmen zur Beobachtung einer Kreißenden sowie zur Mithilfe bei einer Geburt und zur Beobachtung der Entbundenen unmittelbar nach der Geburt eine geprüfte Hebamme bestellen müssen, die auch die nötigen Wochenbettbesuche zu machen hat. Sie dürfen sich dazu nicht bloß einer Wochenpflegerin oder einer als Hebamme nicht ausgebildeten Krankenschwester bedienen.

Ferner richteten wir an das Reichsarbeitsministerium zu gleicher Zeit den Antrag, daß der § 376 a der Reichsversicherungsordnung in bezug auf den Wortlaut: „Die Hebamme ist nicht berechtigt, weitergehende Forderungen an die Wöchnerin zu stellen“, dahin abgeändert wird, daß diese Bestimmung den Zusatz erhält: „so weit das Einkommen der Wöchnerin bzw. ihres Ehemannes jährlich 4000 RM. nicht übersteigt. Bei höherem Einkommen ist die Hebamme berechtigt, Nachforderungen nach den Sätzen ihrer Gebührenordnung zu stellen.“ Weiden Anträgen folgte eine eingehende Begründung, die wir hier wegen Raumangel nicht wiedergeben können.

Während ein Bescheid über die erste Eingabe noch aussteht, wurde uns in bezug auf die zweite Eingabe vom Herrn Ministerialdirektor G. nachfolgendes mitgeteilt:

Der Reichsarbeitsminister Berlin NW 40, den 3. April 1930.
Nr.: IIa Nr. 10547/29.

An den Allgemeinen Deutschen Hebammen-Verband, zu Händen der Frau Emma Nauschbach, Leipzig M. 22.
Betr.: Krankenversicherung.

Zu der durch Beschluß der vorjährigen Hauptversammlung des Verbandes gegebenen Anregung auf Abänderung des § 376 a, Abs. 2, Satz 2 der Reichsversicherungsordnung teile ich mit, daß ich erwäge, in dem Gesetzentwurf zur Änderung des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung eine obere Einkommensgrenze für die freiwillige Weiterversicherung vorzuschlagen.

Im Auftrage gez. Dr. G. Reichsarbeitsministerium.

Wir werden in nächster Zeit nochmals bei den genannten Ministerien vorstellig werden, um die Erledigung unserer Anträge zu beschleunigen.

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Hebammen-Verbandes.

Mitteilungen der Landes-Verbände

Bayern.

Ausbildungskurse für Hebammen.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus teilt uns mit, daß am 15. Oktober in den Lehranstalten Bamberg, Erlangen und München Lehrkurse für Hebammen beginnen. München nimmt 45, Erlangen 12 und Bamberg 20 Schülerinnen auf. Anmeldungen sollten bis spätestens 20. Juli beim zuständigen Bezirksamt eingereicht sein. Die Kosten belaufen sich auf 1200—1400 RM.

Damit ist erreicht, was wir schon lange anstreben: die Schließung der Hebammenschule Würzburg für Lehrkurse.

Mecklenburg-Schwerin.

Wochenhilfspackungen.

(Bescheid des Meckl.-Schwerin. Ministeriums für die Medizinalangelegenheiten vom 8. Mai 1930 — G Nr. 7 M 3051 —.)

Gegen die Abgabe der 100 Gramm Sagrotan und eine Parette Höllesteinlösung enthaltenden sogenannten Wochenbettpackungen durch die Krankenkassen hat das unterzeichnete Ministerium keine Bedenken.

Sagrotan ist eine Lösung von Chlorkresol und Chlorphenol in einer Fettseife und fällt nicht unter die Bestimmungen der Giftvorschriften, da diese in Absatz 3 des Giftverzeichnisses nur „Kresole und deren Zubereitungen“, nicht aber auch Chlorkresole aufzuführen.

Sagrotan darf hiernach also im freien Verkehr abgegeben werden.

Die Höllesteinlösung stellt zwar eine der im Verzeichnis A der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 aufgeführten Zubereitungen dar, die als Heilmittel nur in den Apotheken abgegeben werden dürfen. Da sie aber nicht als Heilmittel (Mittel zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten bei Menschen), sondern als ein anerkanntes Vorbeugungsmittel von der Hebamme angewendet wird, wird sie im vorliegenden Fall der Abgabe von Wochenbettpackungen auch nicht als Heilmittel durch die Krankenkassen verkauft. Den Giftvorschriften unterliegen wohl „Silberfälsche“ (mit Ausnahme von Chlorjilber), nicht aber Zubereitungen der Silberfälsche.

Höllestein (Silbernitrat) Lösung darf hiernach für den in Rede stehenden Zweck außerhalb der Apotheken feilgehalten oder verkauft werden.

Preußen.

Besonders zu beachten!

Veranlagung zur Gewerbesteuer.

Es liegen dem Verbands bereits mehrere Beschwerden von Hebammen vor, einestheils weil sie zu der preussischen Gewerbesteuer herangezogen worden sind, andertheils weil die Finanzämter bezüglich der Freigrenze nicht die Einkommensgrenze der freien Berufe, die 6000 RM. im Jahre beträgt, anerkennen, sondern der Ansicht sind, daß für die Hebammen für die Gewerbesteuer nur die Einkommensgrenze von 1500 RM., also die Einkommensgrenze der übrigen Gewerbetreibenden gelte.

Seither sind in Preußen die Hebammen steuerlich zu den freien Berufen gerechnet worden, sie waren damit nicht gewerbesteuerpflichtig. Nunmehr sind die sogenannten freien Berufe in die Gewerbesteuer einbezogen worden. Die Hebammen, die einen Gewerbesteuerbescheid erhalten haben, der sich auf ein Jahreseinkommen von 1500 RM. stützt, müssen gegen den Veranlagungsbescheid Einspruch einlegen. Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen. Ist zum Beispiel ein Veranlagungsbescheid am 3. Juli zugestellt worden, so läuft die Einspruchsfrist bis zum 1. August. Wird die Frist versäumt, so ist der Veranlagungsbescheid rechtskräftig geworden, und es ist die Gewerbesteuer zu zahlen. Der Einspruch ist kurz folgendermaßen zu begründen:

„1. Eine Gewerbesteuerpflicht der Hebammen liegt überhaupt nicht vor, da sie keinen Gewerbebetrieb ausüben. Der Steuer unterliegen die stehenden Gewerbe, zu deren Ausübung eine Betriebsstätte in Preußen unterhalten wird. Eine Hebamme hat jedoch keine Betriebsstätte.

2. Die Hebammen üben einen selbständigen freien Beruf aus. Dies ist von den Finanzämtern seither schon allgemein anerkannt worden, denn die Hebammen wurden seither in Preußen zur Gewerbesteuer nicht herangezogen. Eine Begriffsbestimmung der freien Berufe ist in der Steuerordnung ebensowenig enthalten wie in der Reichssteuergesetzgebung. Die Grenzen werden vielfach flüchtig sein, bei den Hebammen kommt aber noch hinzu, daß sie einen amtlichen Beruf ausüben, daß sie durch Dienstverpflichtung werden, daß sie der Medizinalpolizeibehörde unterstehen und daß sie mit ihrem Dienst die Verpflichtung übernommen haben, eine außerordentlich strenge Dienstabweisung zu befolgen. Sind die Hebammen aber zu den freien Berufen zu rechnen, so kommt für sie die Bestimmung des Gesetzes in Betracht, daß als Entgelt für die persönlichen Arbeiten und Dienste 6000 RM. (an Stelle von 1500 RM. bei den anderen Gewerbetreibenden) abgezogen werden können.

Unterschrift.“

Wir bitten, dem Verbands ausführliche Nachricht mit genauen Unterlagen zu geben, in welchen Fällen Einspruch eingelegt worden ist. Wir werden dann den geeignetsten Fall herausuchen und ihn im Rechtsmittelverfahren klären lassen. Bis zur Klärung dieses einen Falles könnte dann bei den Finanzbehörden der Antrag gestellt werden, daß das Verfahren bis zur Entscheidung dieses Falles ausgesetzt wird.